



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte

Der Vorsitzende

ZVR: 576439352

Rede des Vorsitzenden der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte  
Dr. Klaus Schröder anlässlich der Eröffnung des Bundestages am  
4.5.2011

Gerichte nehmen in demokratischen Systemen eine äußerst zentrale Rolle ein. Sie entscheiden unwiderruflich in Streitsituationen, die nicht selten von hoher politischer und gesellschaftlicher Brisanz sind. Richter, aber auch Staatsanwälte als Träger des staatlichen Anklagemonopols, sind den Rechtsnormen und nicht der politischen Mehrheit verpflichtet. Legitimität ist das einzige politische Kapital der dritten Staatsgewalt. Sie ist also in besonders hohem Maß vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger abhängig. Vertrauen verschafft ihr diese notwendige Legitimität.

Justiz und Verfassung

Es ist einer der unausrottbaren Irrtümer der Politik, wenn sie in Verkennung der Gleichwertigkeit des demokratischen und des rechtsstaatlichen Prinzips aus vordergründig machtpolitischen Überlegungen darauf besteht, die Justiz einer parlamentarischen oder gar einer ministeriellen Kontrolle zu unterstellen. Richter und Staatsanwälte sind aufgrund des Ernennungsvorganges durch

demokratisch gewählte Organe (Bundesminister bzw. Bundespräsident) demokratisch legitimiert, die im parlamentarischen Meinungsbildungsprozess zustande gekommenen Gesetze zu vollziehen. Die Kontrolle muss, als Ausdruck der Gleichwertigkeit der beiden genannten Verfassungsprinzipien, eine rechtsstaatliche sein.

## Justiz und Medien

Daneben bedarf die Justiz einer kritischen Begleitung und Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Öffentliche Justizkritik ist das Korrelat der richterlichen Unabhängigkeit. Die Medien haben neben ihrer plebiszitären Kritik aber auch eine zentrale Funktion bei der Schaffung von Vertrauen in die Justiz und deren Integration in die Gesellschaft. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind angehalten, neue und moderne Wege der Kommunikation mit den verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteuren der Print- und elektronischen Medien zu beschreiten und dabei ihren Elfenbeinturm unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten Betroffener zu öffnen. Dabei ist verstärkt Wert darauf zu legen, den Medienvertretern Hintergründe und Rechtsfragen zu erläutern, statt darauf zu setzen, dass die Beobachter das schon selbst nachlesen werden. Wir tragen als Justiz Verantwortung dafür, dass Urteile der Gerichte und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften für die Öffentlichkeit verständlich sind. Nur so erreichen wir auch die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung und schaffen Transparenz. Nimmt man diese Aufgabe ernst, muss man dafür auch zusätzliche personelle Kapazitäten schaffen.

Die Medien wiederum sind geradezu verpflichtet, durch verstärkte Ausbildung ihrer Justizredakteure und durch ernstzunehmende Besinnung auf die gesetzliche Unschuldsvermutung von Beschuldigten

in objektiver, ausgewogener und auf hohem journalistischem Niveau stehender Weise über Vorgänge in der Justiz zu berichten.

Von öffentlicher Hämie und Sensationslust geleitete Meldungen der letzten Woche, wonach die abberufene Justizministerin Bandion-Ortner nunmehr als „Schneebrunzerrichterin“ Bagatellurteile als Vorsitzende eines Rechtsmittelsenates überprüfen muss, verkennen, dass auch bezirksgerichtliche Entscheidungen und deren Überprüfung im Instanzenzug eine Herausforderung sind, die höchste Kenntnisse und Professionalität erfordern. Darauf haben die davon betroffenen Staatsbürgerinnen und –bürger einen legitimen Anspruch. Diese Arbeit im Ergebnis als minderqualifizierte Tätigkeit zu bezeichnen ist eine beispiellose Geringschätzung der unabhängigen Rechtsprechung. Wenn die angebliche Quelle dieser Abqualifizierung darüber hinaus aus dem Grauen Haus stammt, sei diese Kritik auch dem anonymen Urheber dieser Äußerung ins Stammbuch geschrieben.

## Justiz und Politik

Die Justiz unterscheidet sich in Bezug auf Vertrauen, Unterstützung und Legitimität von den anderen politischen Gewalten. Im demokratischen politischen Wettbewerb ist Misstrauen gegenüber den Herrschaftsträgern unproblematisch bzw. sogar gefragt. Ist man mit der Arbeit der Politik nicht zufrieden, kann Fehlverhalten bei der nächsten Wahl sanktioniert werden.

Die Vertrauen generierende und damit legitimierende Fairness der Judikative kann nicht auf einem fairen politischen Wettbewerb beruhen, da sie allein dem Recht verpflichtet ist und keinen Wahlversprechen. Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen die rechtlichen Normen auch zugunsten von politischen Minderheiten auslegen können. Die

Judikative ist also in einem ungleich größeren Maß vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger abhängig, als die anderen politischen Gewalten. Wenn nun die Politik versucht, die Justiz vor den Karren ihrer eigenen Interessen zu spannen, sie quasi in politische Geiselhaft nimmt, schadet sie nicht nur der Justiz als eigenständiger Staatsgewalt, sondern dem demokratischen Rechtsstaat insgesamt und letztlich sich selbst.

## Politik und Gerichte

Die richterliche Entscheidung, auch in politisch spektakulären Fällen, kann durch parteipolitische Zurufe und Interventionsversuche aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter defacto und dejure nicht beeinflusst werden. Bestes Beispiel ist die jüngst gefällte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der „Causa Elsner“, die unabhängig und sachlich erging, ohne Rücksichtnahme auf die Funktion der seinerzeit vorsitzenden Richterin an der politischen Spitze des Justizressorts. Diese Entscheidungsfreiheit der Richter gegenüber den anderen Gewalten kann auch als absolutes Verhältnis der Macht der verschiedenen Gewalten betrachtet werden. Die Anwendung des Rechts durch die Gerichte ist Ausdruck von checks and balances in einem Staatsgefüge. Je unabhängiger die Judikative in einem Land ist, desto größer ist das Vertrauen eines Individuums aus diesem Land in die Judikative.

Wenn daher Politiker, die in strafrechtliche Ermittlungen verfangen oder gar bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, aus parteipolitischen und persönlichen Gründen von Politjustiz sprechen, tun sie dies nicht nur wider besseres Wissen, sondern auch in der Absicht, durch bewusste Unterstellungen die Justiz zu verunglimpfen um damit den eigenen politischen Heiligenschein zu wahren. Es ist nicht Ausdruck hoher

politischer Kultur und einer ausgeprägten Wahrnehmung politischer Verantwortlichkeit, wenn der Gesetzgeber bisher keine Notwendigkeit gesehen hat, strengere Regelungen vorzusehen, die rechtskräftig verurteilten Mandataren die weitere Mitgliedschaft in gesetzgebenden Körperschaften verbieten. Eine Angleichung der Bestimmungen des § 22 der Nationalratswahlordnung zumindest an die strengeren Bestimmungen über den Amtsverlust bei Beamten wäre wünschenswert. Die diesbezüglichen Bestrebungen des 2. Nationalratspräsidenten und Vorsitzenden der GÖD Fritz Neugebauer waren bisher leider ergebnislos.

Nicht nur aufgrund der jüngsten Korruptionsverdachtsfälle hochrangiger Volksvertreter ist eine Neuregelung der straf- und wohl auch zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Politikern höchst überfällig. Nur wenn man der Justiz die legislativen Möglichkeiten zur effizienten Verfolgung derartiger Vorkommnisse an die Hand gibt, kann man auch in der Bevölkerung den Eindruck vermitteln, dass es sich die „Reichen und Mächtigen“ nicht richten können. Dies trägt ganz wesentlich zum Aufbau des so dringend notwendigen Vertrauens in die Justiz bei. Spezielle zivilrechtliche Rückforderungsansprüche für missbräuchlich in Anspruch genommene oder verwendete Parteiförderungsmittel und Wahlkostenzuschüsse könnten auch ein Umdenken in diesem Punkt bewirken. Gerichte und Staatsanwaltschaften können für legislative Freibriefe des Gesetzgebers zum Machtmissbrauch durch korrupte Politiker nicht verantwortlich gemacht werden.

## Politik und Staatsanwaltschaften

Auch die Staatsanwaltschaften lassen sich nicht parteipolitisch beeinflussen und arbeiten nicht auf mediale oder politische Zurufe.

Sie stehen aber aufgrund des beim politischen Entscheidungsträger „Justizminister“ endenden Weisungsrechtes in Einzelstrafsachen weit mehr noch als die Gerichte, zumindest im öffentlich geäußerten Verdacht der politischen Beeinflussbarkeit. Dieses Weisungsrecht gehört zu den abgestorbenen juristischen Institutionen, in deren Wirkungskreis sich die politischen Kämpfe von heute teilweise abspielen. Der Hinweis auf die parlamentarische Verantwortlichkeit des Justizministers ist nur ein schwaches Argument für die Aufrechterhaltung dieses überkommenen Machtinstrumentes.

Frau Bundesministerin Dr. Karl, Sie kommen als habilitierte Universitätsprofessorin aus dem Bereich der Wissenschaft, Forschung und akademischen Lehre. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist ebenfalls ein zentraler Messpunkt für ein demokratisches Staatsgefüge. In totalitären Staaten gibt es diese Freiheit nicht. Wie würden Sie als Wissenschaftlerin reagieren, wenn der Wissenschaftsminister den Universitäten eine Weisung geben könnte, was gelehrt und erforscht werden darf? Spielen Sie sich und die Staatsanwaltschaften frei und schaffen Sie mit den anderen politischen Parteien die gesetzliche Grundlage dafür, dass das Weisungsrecht von der Regierungsbank auf einen unabhängigen Generalanwalt oder ein Gremium von Fachexperten übertragen wird. Dieser Schritt wäre jedenfalls spätestens seit der Verlagerung der selbstständigen Ermittlungstätigkeit vom „alten“ unabhängigen Untersuchungsrichter auf den derzeit weisungsgebundenen Staatsanwalt mit 1.1.2008 dringend notwendig. Zur Klarstellung, nicht um die Weisungsfreiheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geht es dabei, sondern um die Verlagerung der Weisungsspitze im oben dargestellten Sinn. Der Eindruck einer politischen Kontrolle muss zugunsten ausschließlich fachlicher Kontrolle und Aufsicht verändert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich schon

daraus, weil das in den Umfragen zum Ausdruck kommende negative Image der Justiz undifferenziert auch auf die Arbeit der unabhängigen Gerichte übertragen wird.

## Justiz intern

Wenn ich zuvor vom Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichte und Staatsanwaltschaften als wesentlichem Element der Akzeptanz der dritten Staatsgewalt gesprochen habe, verbinde ich damit auch einen Appell an die eigenen Reihen. Es ist zuwenig, sich vor sachlicher Kritik zu verstecken oder auf unsachliche Kritik mit Empörung zu reagieren. Es gilt auch, Schwachstellen im eigenen System zu erkennen und wirksam zu beseitigen. Das mit dem BM f Justiz bereits ausverhandelte neue Disziplinarrecht für RichterInnen und StaatsanwältInnen muss zügig gesetzlich umgesetzt werden. Dabei haben wir auch besonderen Wert darauf gelegt, dass der bislang herrschende Grundsatz der absoluten Nichtöffentlichkeit derartiger Verfahren durchbrochen wird, um in der Öffentlichkeit darstellen zu können, dass auf dienstrechtliche Verfehlungen von den Disziplinargerichten auch entsprechend reagiert wird.

Systembedingte oder aufgrund von Überforderung verursachte Verfahrensverzögerungen sind weder dem Ruf der Justiz an sich noch dem Ansehen der RichterInnen und Staatsanwältinnen zuträglich und müssen verhindert werden. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages zum „Judizium“ zwar keine Serviceeinrichtungen, die soziale Kompetenz der Rechtsprechungsorgane, ihr behutsamer und freundlicher Umgang mit Parteien und Parteienvertretern und ihre Bereitschaft zur medialen

Kommunikation ihrer Arbeit müssen jedoch laufend verbessert und evaluiert werden.

Natürlich muss die Politik der Justiz auch die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellen, damit sie rasch, vor allem aber gründlich und unter Berücksichtigung subjektiver Erfordernisse der rechtsuchenden Bevölkerung ihre Arbeit verrichten kann. Obwohl im letzten Jahr, insbesondere auch aufgrund der konsequenten Verhandlungen der gewerkschaftlichen Standesvertretung, eine gewisse Entschärfung bei der Personalnot erreicht werden konnte, sind wir weit von einer ausreichenden personellen Bedeckung entfernt. Die vor wenigen Tagen veröffentlichte Personalanforderungsrechnung der Bezirks- und Landesgerichte für 2010 weist bei den Bezirksgerichten einen Fehlbestand von ca. 34 RichterInnen aus, bei den Landesgerichten sogar von ca. 138. Bei ca. 1600 Richterplanstellen ist dies ein Fehlbestand von mehr als 10 %. Dazu kommt, dass auch im Kanzlei- und Schreibdienst und insbesondere bei der für die Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität so wesentlichen Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien eine gravierende personelle Unterversorgung besteht. Das im Bundeskanzleramt und im Finanzministerium immer wieder geäußerte Argument, es habe noch nie so viele RichterInnen und StaatsanwältInnen gegeben ist deshalb falsch, weil es die Erweiterung des Aufgabenbereiches, die erfolgte Ausweitung der Rechtsmittelmöglichkeiten und die Entwicklung des Gesamtanfalles nicht berücksichtigt. Die österreichische Justiz hat im Jahre 2010 bei den Bezirksgerichten 3.073.737 Geschäftsfälle bearbeitet, bei den Landesgerichten 355.376, bei den Oberlandesgerichten 80.045 und beim OGH 10.183. Die ca. 350 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben im Jahre 2010 257903 Anzeigen bearbeitet, ca. 71.000 Anklagen



wurden eingebracht. Dass die Justiz mehr als 80 % ihrer Gesamtausgaben im Sach- und Personalaufwand selbst wieder erwirtschaftet, wobei der Strafvollzug systembedingt der größte Defizitträger ist, sollte auch das Finanzministerium in Hinkunft bei der Mittelzuweisung an die Justiz berücksichtigen.

### Schlussbemerkungen

Den RichterInnen und StaatsanwältInnen ist jeder einzelne Fall ungerechtfertigter Verzögerung ein Fall zu viel. Dort wo jedoch fehlende Ressourcen die Ursache von Unzulänglichkeiten sind, muss die Politik entscheiden, was ihr eine funktionierende Gerichtsbarkeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes wert ist. Wenn der Wille zur Macht den Willen zum Recht verdrängt, geht auch die Erwartungssicherung der Bevölkerung verloren.

Die Justiz tut gut daran, sich nicht mit den Mächtigen zu verbünden, um so unbeeinflusst ihre Kontroll- und Rechtsschutzfunktion im Staat wahrzunehmen.

Wie sagte schon der große deutsche Philosoph Immanuel Kant:

Das Recht muss sich nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht anpassen.

Wenn ein demokratisches Gewaltenteilungssystem kippt, kann die Gesellschaft leicht in ein autoritäres Fahrwasser geraten, das zunächst vielleicht publikums- und medienwirksam unter dem Titel der Effizienzsteigerung, der Wirtschaftlichkeit und der verbesserten Gefahrenabwehr gehandelt wird, letztlich aber die Freiheit und die demokratischen Grundrechte des Bürgers zur Disposition stellt.

